

Hauptsatzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz

vom 15. November 2000

Auf der Grundlage von § 4, Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/199 v. 09.07.99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz am 15.11.2000 mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Gebietsbestand

- (1) Die Gemeinde befindet sich im Landkreis Löbau-Zittau.
Sie führt die Bezeichnung Bertsdorf-Hörnitz.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde umfasst 17,97 km² und grenzt an die Gemeinden Olbersdorf, Jonsdorf, Waltersdorf, Großschönau, Hainewalde, Mittelherwigsdorf und Zittau-Pethau.
Die Grenzen der Gemeinde ergeben sich aus den eingetragenen Flurstücken dieser Gemeinde.

§ 2

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 3

Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister durch Gesetz zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat besteht aus 14 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 4

Beratende Ausschüsse

(1) Hauptausschuss

Der Geschäftskreis dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- beratende Funktion für den Bürgermeister
- beratende Funktion für die übrigen Gemeinderatsmitglieder

(2) Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung und Baubeurteilung
- Versorgung und Entsorgung (Elt, Wasser, Abwasser)
- Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und vorhandener Technik
- Umweltschutz
- Landschaftspflege
- Gewässerunterhaltung

(3) Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales

Der Geschäftskreis dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete

- Gesundheitswesen
- Wohnungswesen
- Kindereinrichtungen
- Seniorenbetreuung
- soziale Angelegenheiten
- Schulangelegenheiten
- Jugendangelegenheiten
- Sport, Tourismus und Gaststättenwesen

Diese Ausschüsse bestehen aus mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens 50 % aus den Reihen der gewählten Gemeinderatsmitglieder zu benennen sind. Dazu können weitere befähigte Bürger der Gemeinde durch den Gemeinderat berufen werden.

§ 5 Bürgermeister

(1) Rechtsstellung und Zuständigkeiten

Der Bürgermeister der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Er ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

Er hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen, zu entscheiden, falls diese keinen Aufschub dulden. Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben dauernd zur Erledigung übertragen:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15 TDM im Einzelfall;
- die Hinzuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Verwaltungsausschuss, unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderates;
- die Entscheidung über Stundungsanträge bis zu einem Betrag von 20 TDM über einen maximalen Zeitraum von 4 Jahren;

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz bestellt einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Der Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend ab dem 28. Juli 1999, abweichend tritt § 5 ab dem 01.08.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz v. 27.04.1994 außer Kraft.

Bertsdorf-Hörnitz, den 15.11.2000

gez. Dr. Linke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.